

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

vom 4. Dezember 1997

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck.....	3
§ 2	Jahreseinkommen	3
§ 3	Jahresnettomiete	3
§ 4	Höchstmieten	3
§ 5	Jahreseinkommenshöchstgrenze	3
§ 6	Vermögenshöchstgrenze	3
§ 7	Angemessenheit der Wohnungsgrösse	3
§ 8	Tragbares Mass der Mietzinsbelastung	4
§ 9	Härtefälle.....	4
§ 10	Verfahren	4
§ 11	Auszahlungsmodus	4
§ 12	Rechtsmittel.....	4
§ 13	Strafbestimmungen.....	4
§ 14	Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten	5

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Einwohnergemeinde Aesch

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Aesch gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) beschliesst:

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG), insbesondere dessen §§ 5 Absatz 1 und 9 Absatz 1.

§ 2 Jahreseinkommen

- ¹ Das aktuelle Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Brutto-Einkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.
- ² Dem Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltmitglieder, wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen (z.B. Krankenversicherungs-Prämienverbilligungen).

§ 3 Jahresnettomiete

- ¹ Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.
- ² Besteht ein Untermietsverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

§ 4 Höchstmieten¹

Die Jahresnettomiete darf folgende Höchstbeträge nicht übersteigen:

bei 1 im gleichen Haushalt lebenden Person	Fr. 12'750.-- pro Jahr
bei 2 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 16'500.-- pro Jahr
bei 3 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 19'000.-- pro Jahr
bei 4 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 20'000.-- pro Jahr
pro Person zusätzlich	Fr. 1'100.-- pro Jahr

§ 5 Jahreseinkommenshöchstgrenze^{2/4}

130 % des kantonalen sozialhilferechtlichen Grundbedarfs
+ Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bis max. die regionale Durchschnittsprämie; abzüglich individuelle Prämienverbilligung zur Krankenpflegeversicherung
+ effektive Jahresnettomiete bis maximal die angemessene Jahresnettomiete, die mindestens dem durch die Gemeinde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe entspricht, zuzüglich 20 % der Nettomiete als Nebenkosten
= Jahreseinkommenshöchstgrenze

§ 6 = Einkommenshöchstgrenze Vermögenshöchstgrenze

Hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ein Reinvermögen von mehr als Fr. 25'000.-- für Einzelpersonen oder Fr. 40'000.-- für Ehepaare, so besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 1 übersteigt.

§ 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung³

¹ Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.

² Der massgebliche Lebensbedarf beträgt für

eine alleinstehende Person	Fr.	1'705.20	p.Mt.	Fr.	20'462.--	p.J.
ein Ehepaar ohne Kinder	Fr.	2'854.80	p.Mt.	Fr.	34'258.--	p.J.
eine alleinstehende Person mit 1 Kind	Fr.	2'457.80	p.Mt.	Fr.	29'494.--	p.J.
mit 2 Kinder	Fr.	2'972.80	p.Mt.	Fr.	35'674.--	p.J.
mit 3 Kinder	Fr.	3'429.--	p.Mt.	Fr.	41'148.--	p.J.
pro Kind mehr	Fr.	375.--	p.Mt.	Fr.	4'500.--	p.J.
eine Familie mit 1 Kind	Fr.	3'369.80	p.Mt.	Fr.	40'438.--	p.J.
mit 2 Kinder	Fr.	3'826.--	p.Mt.	Fr.	45'912.--	p.J.
mit 3 Kinder	Fr.	4'282.20	p.Mt.	Fr.	51'386.--	p.J.
mit 4 Kinder	Fr.	4'647.20	p.Mt.	Fr.	55'766.--	p.J.
pro Kind mehr	Fr.	375.--	p.Mt.	Fr.	4'500.--	p.J.

§ 9 Härtefälle

Wo ausserordentliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.

§ 10 Verfahren

¹ Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeinde unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.

² Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.

³ Die Zusicherung gilt für ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.

⁴ Der Gemeinderat kann die Beträge an die Teuerung oder an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse anpassen.

§ 11 Auszahlungsmodus

Die Auszahlung von Mietzinsbeiträgen erfolgt quartalsweise.

§ 12 Rechtsmittel

Gegen Entscheide von Mietzinsbeiträgen kann der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin nach Erhalt innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, in Liestal, Beschwerde einreichen.

§ 13 Strafbestimmungen

¹ Zu Unrecht bezogene Mietzinsbeiträge sind zurückzuerstatten.

² Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglementes können Bussen bis Fr. 1'000.-- verhängt werden.

§ 14 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft. (Genehmigt mit Verfügung Nr. 9, vom 29.1.1998).
- ² Es tritt am 01. Januar 1998 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 1997

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Verwalter:

Sig.

Sig.

C. Thummel

A. Hauser

¹ Beträge angepasst mit GRB Nr. 309 vom 13.11.2018, in Kraft seit 01.12.2018.

² Beträge angepasst mit GRB Nr. 288 vom 30.10.2018, in Kraft seit 01.12.2018.

³ Beträge angepasst mit GRB Nr. 288 vom 30.10.2018, in Kraft seit 01.12.2018.

⁴ § 5 neu definiert (GRB Nr. 234 vom 08.08.2023, in Kraft ab 08.08.2023).